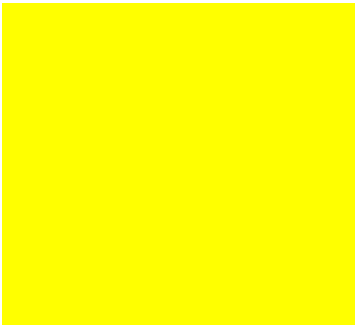




GEMEINDE HITTNAU



Reglement über die kommunalen Bewirtschaftungsbeiträge der Gemeinde Hittnau

vom 13. April 2022

Genehmigung Gemeinderat
Inkraftsetzung
Publikation

13. April 2022
1. Juni 2022
27. April 2022

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Art. 1 Ziel	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Beitragsberechtigte Objekte und Flächen	3
Art. 4 Bewirtschaftungsauflagen	3
Art. 5 Sonderfälle	4
Art. 6 Weitere Beiträge	4
Art. 7 Beitragsempfänger	4
Art. 8 Kontrollen und Sanktionen	4
Art. 9 Schlussbestimmungen	5
Art. 10 Inkrafttreten	5
Anhang	
Vernetzungsbeiträge (Stand 2022)	6
Beiträge für kommunale Naturschutzobjekte (Stand 2022)	6

Gestützt auf Art.18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG) und die Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013 erlässt der Gemeinderat Hittnau folgendes Beitragsreglement:

Ziel

Art. 1

Um die Biodiversität und ein reich strukturiertes Landschaftsbild zu erhalten und zu fördern, unterstützt die Gemeinde Hittnau naturnah bewirtschaftete Flächen und Objekte von besonderer ökologischer und biologischer Qualität mit kommunalen Bewirtschaftungsbeiträgen und Ertragsausfallentschädigungen.

Zweck

Art. 2

Dieses Reglement regelt die Ausrichtung von Beiträgen der Gemeinde für die Bewirtschaftung

- von kommunal geschützten Naturschutzobjekten;
- von naturnah bewirtschafteten Flächen, die der Sicherung der Naturschutzgebiete dienen (Umgebungsschutz);
- von naturnah bewirtschafteten Flächen, die der ökologischen Vernetzung dienen;
- von besonders schützenswerten Landschaftselementen.

Beitragsberechtigte Objekte und Flächen

Art. 3

Die Gemeinde übernimmt den gesetzlich festgelegten Anteil von 10 % an die Vernetzungsbeiträge, sofern der Kanton nicht dafür aufkommt: Für überkommunale Naturschutzobjekte und innerhalb der kantonalen Fördergebiete für den ökologischen Ausgleich trägt der Kanton die Restkosten von 10 %.

Bewirtschaftungsauflagen

Art. 4

Die Gemeinde unterstützt die Bewirtschaftung und Pflege der kommunalen Naturschutzobjekte mit Naturschutzbeiträgen.

Die in den Pflegevereinbarungen festgesetzten Beiträge für die Bewirtschaftung von kommunalen Naturschutzobjekten werden unter folgenden Voraussetzungen ausgerichtet:

- Der Einsatz von Maschinen darf nicht zu Land- oder Werkschäden führen.
- Die Flächen sind gemäss Pflegevereinbarung zu pflegen. Insbesondere sind die vorgeschriebene Anzahl Nutzungen und der Schnitzeitpunkt einzuhalten.
- Beim ersten Schnitt ist das Schnittgut auf der Fläche zu trocknen. Bei der Streu können Ausnahmen bewilligt werden.
- Das Schnittgut ist innert zwei Wochen sauber zusammenzunehmen und abzuführen.

- Die Flächen dürfen nur von Hand (Sense oder Motorsense) oder mit Messerbalken gemäht werden.
- Die Beiträge werden nur in jenen Jahren ausbezahlt, in denen die geforderte Leistung erbracht wurde.
- Es ist der übliche landwirtschaftliche Unterhalt vorzunehmen. Die dafür nötige Handarbeit ist im Beitrag enthalten.

Für Objekte ohne Pflegevereinbarung und wo nichts anderes geregelt ist, gelten die Auflagen der Schutzverordnung, des Vernetzungsprojektes oder der Direktzahlungsverordnung (in dieser Reihenfolge).

Vernetzungs- und Qualitätsbeiträge Q2 sind mit den Naturschutzbeiträgen kumulierbar. Anmeldung für die beiden Beitragskategorien Vernetzungsbeitrag und Qualitätsbeitrag Q2 ist Sache des Bewirtschafters.

Sonderfälle

Art. 5

Hat eine Unterschützstellung wesentlichen Mehraufwendungen oder finanzielle zur Folge, können Beiträge ausgerichtet werden, die von den vorstehenden Bestimmungen abweichen.

Weitere Beiträge

Art. 6

Die Gemeinde kann zur Arten- oder Biotoptypenförderung sowie zur Aufwertung oder Anlage von naturnahen Lebensräumen Zusatzbeiträge ausrichten. Solche Zusatzbeiträge müssen vorgängig von der Gemeinde bzw. der Natur- und Landschaftskommission genehmigt werden.

Beitragsempfänger

Art. 7

Die Beiträge werden an den Bewirtschafter ausgerichtet. Als Bewirtschafter gelten: Natürliche Personen, die das Land selbst bearbeiten oder durch betriebseigenes Personal bearbeiten lassen.

Kontrollen und Sanktionen

Art. 8

Die Gemeinde ist befugt, die Einhaltung der Bewirtschaftungsauflagen zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.

Die ordnungsgemässe Bewirtschaftung der Objekte verpflichtet die Gemeinde, jährlich die festgelegten Beiträge zu leisten. Diese werden erstmals in dem Jahr ausgerichtet, in welchem die Bewirtschaftung erfolgt. Die Beiträge werden jeweils im Dezember ausbezahlt, sofern die Bewirtschaftungspflicht erfüllt ist.

Bei reglementwidriger Bewirtschaftung, die dauerhafte Schäden zur Folge hat, kann die Gemeinde die Wiederherstellung, Ersatzmassnahmen oder die Kosten für eine Wiederherstellung fordern.

Schlussbestimmungen

Art. 9

Der Vollzug dieses Reglements obliegt der Gemeinde und deren Organe. Bei Bedarf können externe Fachleute beigezogen werden.

Inkrafttreten

Art. 10

Das vorliegende Reglement wird per 1. Juni 2022 in Kraft gesetzt. Alle weiteren Bestimmungen und Regelungen in diesem Zusammenhang werden auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben.

GEMEINDERAT HITTNAU

Carlo Hächler
Gemeindepräsident

Christian Schmid
Gemeindeschreiber

Auf die Nennung der weiblichen Form wird verzichtet, da sie in der männlichen Form mitgemeint ist.

Anhang

Vernetzungsbeiträge (Stand 2022)

	Biodiversitätsförderflächen (BFF)	Vernetzungsbeitrag	Verpflichtungsdauer
		CHF/ha	Jahre
1	Extensiv genutzte Wiese	1'000.00	8*
2	Extensiv genutzte Weide	500.00	8*
3	Wenig intensiv genutzte Wiese	1'000.00	8*
4	Streufläche	1'000.00	8*
5	Uferwiesen entlang von Fliessgewässern	1'000.00	8*
6	Ackerschonstreifen/Saum auf Ackerfläche	1'000.00	8*
7	Buntbrache/Rotationsbrache	1'000.00	8*
8	Hochstamm-Feldobstbäume, inkl. Nussbäume	5.00/Baum	8*
9	Standortgerechte Einzelbäume und Alleen	5.00/Baum	8*
10	Hecken, Feld- und Ufergehölze	1'000.00	8*

Mit dem Erreichen der Altersgrenze von 65 Jahren endet die Verpflichtungsdauer vorzeitig. Gleiches gilt im Fall von Bewirtschafterwechseln.

Beiträge für kommunale Naturschutzobjekte (Stand 2022)

Biodiversitätsförderflächen (BFF)	Gemeindebeitrag**
	CHF/Are
Extensiv genutzte Wiese und Streuflächen	5.00/10.00/15.00*
Extensiv genutzte Weide	2.00/4.00/6.00*
Standortgerechte Einzelbäume/Geschützte Bäume	40 % an die Baumpflege durch Baumspezialisten (auf Antrag) bzw. 100 % der Baumkosten für bewilligte Ersatzpflanzung.
Hecken, Feld- und Ufergehölze inkl. Krautsaum	CHF 10.00/Are pro fachgerecht ausgeführter Pflegeeingriff.

*Abstufung nach Arbeitsaufwand (Hangneigung, Handarbeit etc.).

**Nicht direktzahlungsberechtigte Bewirtschafter erhalten zusätzlich den Biodiversitätsbeitrag Q1 für extensiv genutzte Wiesen und Streuflächen bzw. für extensiv genutzte Weiden. Vernetzungs- und Qualitätsbeiträge Q2 sind mit den Naturschutzbeiträgen kumulierbar. Anmeldung für die beiden Beitragskategorien Vernetzungsbeitrag und Qualitätsbeitrag Q2 ist Sache des Bewirtschafters.